

branden  
burg

# Tourismusfinanzierung in Brandenburg

08.04.2024

# Kommunen unter Druck

- additive Zunahme an Krisen (Corona, Ukrainekrieg, Inflation, Energie- und Rohstoffkosten usw.)
- steigende Kosten von kommunalen Personal- und Sachausgaben
- wachsende Sozialausgaben, teilweise rückläufige Gewerbesteuereinnahmen & schrumpfende Einnahmen aus gemeindlichem Teil der Einkommenssteuer
- stellenweise: „Uns geht es besser, aber nicht sofort“

**Freiwillige Leistungen auf dem Prüfstand!**



## Frage:

Wie können die Nutzer\*innen an der Finanzierung touristischer Einrichtungen beteiligt werden?

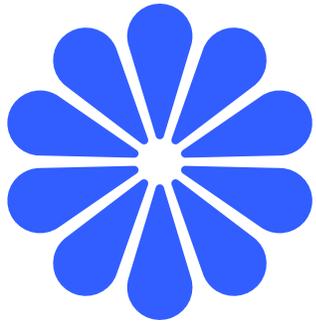


**Was kann man  
bisher tun?**

# Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)



# Das KAG ermöglicht 3 Arten der Tourismusfinanzierung



## **Kurbeitrag**

Beteiligte: Kur- und Erholungsorte

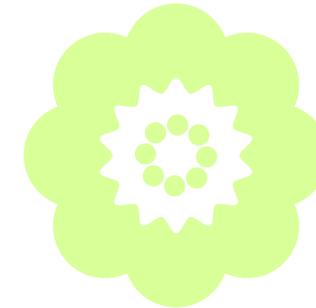
Wer zahlt: Übernachtungsgast



## **Gästebeitrag**

Beteiligte: alle Orte, die nicht Kur- oder Erholungsort sind

Wer zahlt: Übernachtungsgast



## **Tourismusbeitrag**

Beteiligte: alle Orte, unabhängig vom Kur- oder Gästebeitrag

Wer zahlt: Unternehmen

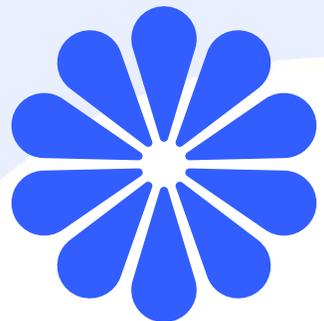
# 1. Der Kurbeitrag

**Grundlage:** KAG §11 Abs. 1-3

Die Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort anerkannt sind, können für die **Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken** in dem **anerkannten** Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag erheben.

(...) Kurbeitragsfähig sind auch die Kosten für die (...) eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (...).

- gilt für **Übernachtungsgäste, wenn diese** „in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden.“ (KAG § 11 Abs. 2 Satz 3)
- **Ausgestaltung durch Ortssatzungen**
- In Brandenburg im **Durchschnitt 2 Euro pro Nacht** (Erwachsener Vollzahler)



## 2. Der Gästebeitrag

**Grundlage:** KAG §11 Abs. 4

Nicht zur Erhebung von Kurbeiträgen berechnete Gemeinden können zur Deckung der Kosten nach

**Absatz 1 Satz 4 (→ (...)) !! Kurbeitragsfähig sind auch die Kosten für die (...) eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (...) !!**

einen Gästebeitrag erheben. Beitragspflichtig sind die Personen, die in der Gemeinde für touristische Zwecke Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben.

- Ausgestaltung durch **Ortssatzungen**
- Findet bisher **keine kommunale Anwendung** (wurde für Spreewald eingeführt)
- Wird von **Gästen** erhoben

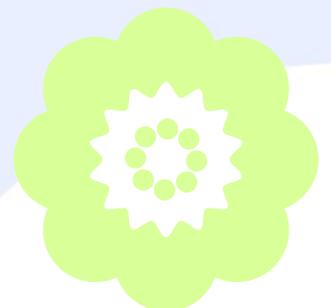


# 3. Der Tourismusbeitrag

**Grundlage:** KAG §11 Abs. 6 und 7

Gemeinden können für die **Tourismuswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen** einen Tourismusbeitrag erheben.

- Ausgestaltung durch **Ortssatzungen** (Tourismusbeitragssatzungen)
- Findet **in einigen Orten** (z.B. in Spreewaldgemeinden) Anwendung
- Oft mit **unterschiedlichen Messbeträgen** je nach Grad des wirtschaftlichen Vorteils
- Teilweise **parallel zu Kurbeiträgen**
- Beitragspflichtig sind **Unternehmen & Personen**, denen durch den Tourismus **unmittelbare** (direkte Verbindung zum Touristen) und **mittelbare** (direkte Geschäftskontakte zu unmittelbar Nutznießenden) **Vorteile** geboten werden



# Und die Bettensteuer?

- Nicht im KAG geregelt, sondern kommunale Steuer, die für allgemeinen Haushalt verwendet werden kann → nicht zweckgebunden.
- wird in anderen Städten auch Citytax, Kulturförderabgabe oder Beherbergungssteuer genannt
- ca. 5% vom Übernachtungspreis
- in Brandenburg nur in Potsdam eingesetzt (vgl. <https://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000012252.php>)
- Bisher scheiterten alle Klagen gegen diese Steuer höchstrichterlich (vgl. z.B. Az. 1 BvR 2868/15 unter <https://bb.reisen/QTzsd>)
- **Vorsicht: Bundesweit tendieren Kommunen zur Einführung einer Bettensteuer, da diese höchstrichterlich bestätigt wurde und nicht zweckgebunden ist**

**Was wird beabsichtigt?**

# Vorschlag KAG-Anpassung

## Das sind die wesentlichen Unterschiede

- Kein Unterschied mehr zwischen Kurbeitrag und Gästebeitrag (Name Kurbeitrag kann erhalten bleiben).
- Alle Kommunen können diese aufgrund eines Satzungsbeschlusses erheben.
- Zweck wird erweitert auf „touristische Zwecke“: Das inkludiert bisherige Kurzwecke.
- Tagestouristen können mit einbezogen werden.
- Kein Satzungsgefälle zu Sachsen und Sachsen-Anhalt.
- Tourismusbeitrag bleibt unberührt.

(1) Gemeinden können zur Deckung ihrer Kosten, die ihnen entstehen

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen
2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennachverkehrs und anderer Mobilitätsangebote

einen Gästebeitrag erheben.

(2) Der Gästebeitrag wird von den Personen, die in dem nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Der Gästebeitrag kann ferner von Personen erhoben werden, die sich im Erhebungsgebiet zu Erholungs- und sonstigen touristischen Zwecken aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremde Personen). Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. Die Erträge aus dem Gästebeitrag sind für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Aufgaben zweckgebunden.

(3) Wer Personen zu Erholungs- und sonstigen touristischen Zwecken gegen Entgelt beherbergt, zu Heil- und Kurzwecken betreut oder wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. Fahrzeugen oder Zelten, gewährt, kann durch die Satzung verpflichtet werden, bei ihm verweilende oder in Behandlung befindliche ortsfremde Personen der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu melden, den Gästebeitrag einzuziehen und an die Gemeinde oder den Gemeindeverband abzuliefern; er haftet insoweit für den Gästebeitrag. Durch Satzung können die in Satz 1 genannten Pflichten Reiseunternehmen auferlegt werden, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.“

Anmerkung: In den Nachbarbundesländern Sachsen-Anhalt und Sachsen gibt es ähnliche Formulierungen. Ein Verordnungsgefälle wird bei Angleichung vermieden.

branden  
burg

# Fragen?

Wir sind nur eine E-Mail entfernt.

**Dr. Andreas Zimmer**

[andreas.zimmer@reiseland-brandenburg.de](mailto:andreas.zimmer@reiseland-brandenburg.de)

**Julia Thoms**

[julia.thoms@reiseland-brandenburg.de](mailto:julia.thoms@reiseland-brandenburg.de)